

gangbaren und gewichtigen gelt baar erlegen sollen iährlich /
 Ein Tausend und Zwey^v hundert gulden Reichswährung, welche be- /
 zahlung auf nachfolgende termine gesetzt, und vestgestellt ist. /
 alss auf das fest des heil. Martini 1751 fl 300, /
 auf St. Jörgi tag 1752 fl 400 Summa 1200.
 auf St. Johann Baptista tag 1752 fl 500

Und also in ferneren Jahren, bis der Contract geendet. dergestalten,
 dass /
 die zu bezahlende letzte gelt Summa auf das iahr 1759 auf St. Johann /
 Baptista fest dem gottshauss St. Luzi gäntzlich abgeführt seye. /
 Wann aber die benderische Statthalteray^v von einem bezahlungs- /
 termin zum anderen von ihren bestandesmännern an gelt oder gelts werth /
 etwass empfangen sollte haben, soll eheur ein nöhtige rechnung mit /
 einander gepflogen, und wass empfangen worden, bey^u dem bezahl- /
 ungs termin abgezogen werden. Es soll auch eine iede bezahlung /
 ohne speesen sowohl des gottshauss alss der Statthalterey^u geschechen. /
 Andertens. Damit das Gottshauss St. Luzi wegen richtiger bezahlung /
 genugsam versicheret seye. stehet ein ieder bestandsmann für alle /
 und alle für einen ieden gut. und verbirget verpfendet sezet ein /
 dem gottshauss St. Luzi zur Caution, Versicherung und schadlosal- /